

Institutsordnung für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

vom 06.02.1980
zuletzt geändert durch Satzung vom 04.12.2009

Aufgrund von § 8 (4) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 621/SGV.NW. 202) i.V.m. § 4 a) der Satzung des Zweckverbandes in der Fassung vom 03.12.1979 (ABl. für den Regierungsbezirk Köln vom 28.01.1980, S. 40) hat die Verbandsversammlung am 03.12.1979 beschlossen, die nachfolgende Institutsordnung als Satzung zu erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Aufgabe des Studieninstituts

- (1) Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung mit dem Sitz in Kaiserstr. 50, 52134 Herzogenrath, ist eine Einrichtung des von der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen sowie den Kreisen Düren und Heinsberg gebildeten Zweckverbandes für das Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen.
- (2) Das Studieninstitut ist von der Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung und der Sparkassenschulen in Nordrhein-Westfalen anerkannt.
- (3) Das Studieninstitut hat die Aufgabe, die planmäßige theoretische Ausbildung von Auszubildenden, Praktikanten, Beamtenanwärtern und sonstigen Dienstkräften der Gemeinden und Gemeindeverbände, der kommunalen Zweckverbände sowie anderer kommunaler Einrichtungen seines Gebietes zu betreiben, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und die fachliche Fortbildung zu fördern. Es kann weitere Aufgaben übernehmen
- (4) Das Studieninstitut kann auch Dienstkräfte anderer Behörden und Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, ausbilden, prüfen und fortbilden.
- (5) Das Studieninstitut gliedert sich in die Abteilungen

Aachen-Stadt	(bei der Stadt Aachen),
StädteRegion Aachen	(bei der StädteRegion Aachen),
Düren	(beim Kreis Düren),
Heinsberg	(beim Kreis Heinsberg).

§ 2 Gebietliche Zuständigkeit

- (1) Das Studieninstitut ist für sein Gebiet grundsätzlich allein zuständig. Dieser Gebietsgrundsatz gilt für alle Lehrgänge und Prüfungen, deren Durchführung dem Studieninstitut obliegt.
- (2) Eine Ausnahmegenehmigung darf nur erteilt werden, wenn besondere Gründe vorliegen und die Zulassungsbedingungen erfüllt sind.

§ 3 Institutsvorsteher

Institutsvorsteher ist der nach der Satzung des Zweckverbandes gewählte Verbandsvorsteher.

§ 4 Institutsbeirat

- (1) Der Institutsbeirat besteht aus
 - a) dem Institutsvorsteher als Vorsitzenden,
 - b) dem Hauptverwaltungsbeamten eines Verbandsmitgliedes oder einem von ihm bestimmten Vertreter,
 - c) dem Studienleiter,
 - d) den Abteilungsvorstehern der Abteilungen gemäß § 1 Abs. 5,
 - e) einem Personalratsmitglied, das eine Laufbahn- oder Angestelltenprüfung abgelegt hat und das von dem Personalrat des durch die Verbandsversammlung bestimmten Verbandsmitgliedes benannt wird.

Die Mitglieder zu Buchstaben b) und e) werden für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung von dieser berufen, das Mitglied zu e) jedoch nur für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Personalrat und darüber hinaus bis zur Berufung seines Nachfolgers.

- (2) Der Institutsbeirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Er ist vor der Berufung und Entlassung des Studienleiters und der hauptamtlichen Lehrkräfte zu hören,
 - b) er hat über wichtige innere Angelegenheiten zu beraten,
 - c) er entscheidet über Rechtsbehelfe gemäß § 12 Abs. 4.

§ 5 Studienleiter

- (1) Der Studienleiter leitet in Verantwortung gegenüber dem Institutsvorsteher den gesamten inneren Betrieb. Er führt darüber hinaus im Auftrage des Institutsvorstehers die laufenden Geschäfte der äußeren Verwaltung, soweit sie nicht für die Abteilungen den Abteilungsvorstehern obliegen. Er nimmt die ihm nach der Satzung des Zweckverbandes übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Aufgaben des Studienleiters werden im Falle seiner Verhinderung, soweit in § 6 Abs. 2 keine andere Regelung getroffen ist, durch die Vorsteher der Abteilungen im Sinne von § 1 Abs. 5 wahrgenommen, die ihren Dienstort am Sitz des Studieninstituts haben. Die Reihenfolge wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Der Studienleiter hält mit den Abteilungsvorstehern nach Bedarf Konferenzen ab.

§ 6 Abteilungsvorsteher

- (1) Für die einzelnen Abteilungen gemäß § 1 Abs. 5 werden Abteilungsvorsteher bestellt. Sie werden vom Institutsvorsteher im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten des Verbandsmitgliedes, bei dem die betreffende Abteilung besteht, und im Einvernehmen mit dem Studienleiter nebenamtlich und auf Widerruf berufen.
- (2) In Fragen des inneren Betriebes sind die Abteilungsvorsteher an die Weisungen des Studienleiters gebunden. Bei Verhinderung des Studienleiters sind sie für diese Fragen für den Bereich ihrer Abteilung Vertreter des Studienleiters.
- (3) Die laufenden Geschäfte der äußeren Verwaltung bei den Abteilungen führen die Abteilungsvorsteher im Einvernehmen mit dem Studienleiter.

§ 7 Lehrkräfte

- (1) Die Lehrkräfte sind haupt- oder nebenamtlich tätig. Ein angemessener Teil der Unterrichtsstunden muss hauptamtlich erteilt werden.
- (2) Die nebenamtlich tätigen Lehrkräfte werden im Einverständnis mit dem Studienleiter durch den Institutsvorsteher widerruflich berufen.

§ 8 Lehrgänge

- (1) Das Studieninstitut führt folgende Lehrgänge durch:
 - a) Lehrgänge als dienstbegleitende Unterweisung für Auszubildende für den Beruf eines Verwaltungsfachangestellten,
 - b) Lehrgänge für Verwaltungspraktikanten,
 - c) Lehrgänge für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst,
 - d) Lehrgänge für den gehobenen Dienst,
 - e) Lehrgänge für Angestellte im Verwaltungsdienst,
 - f) Seminare nach der AusbildereignungsVO
- (2) Das Studieninstitut führt bei Bedarf Sonderlehrgänge zur Ausbildung und Fortbildung sowie Sonderveranstaltungen durch.
- (3) Der Unterricht wird in nebendienstlichen oder geschlossenen Lehrgängen erteilt.

§ 9 Lehrstoff

Dem Unterricht liegen die von der Leitstelle herausgegebenen Lehr- und Stoffverteilungspläne zugrunde, soweit durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

§ 10 Zulassung zu den Lehrgängen

- (1) Soweit höherrangige Vorschriften fehlen, werden die Zulassungsbedingungen vom Studienleiter im Einvernehmen mit dem Institutsvorsteher festgelegt.
- (2) Die Zulassung zu den Lehrgängen wird von der Anstellungskörperschaft beantragt.
- (3) Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Studienleiter. Ausnahmen von den Zulassungsbedingungen bedürfen der Zustimmung des Institutsvorstehers.
- (5) Über einen Widerspruch gegen die Ablehnung des Zulassungsantrages entscheidet der Institutsvorsteher.

§ 11 Lehrgangsteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Lehrgängen des Studieninstituts ist Dienst.
- (2) In Krankheitsfällen hat der Lehrgangsteilnehmer für eine unverzügliche Mitteilung an den Abteilungsvorsteher zu sorgen. Die Mitteilung ist durch die Anstellungskörperschaft einzureichen.
- (3) Dienstlicher Urlaub befreit nicht von der Teilnahme an den Lehrgängen des Studieninstituts.
Befreiung vom Lehrgangsbesuch wegen Urlaub darf nur in dringenden Fällen auf Grund eines schriftlichen Antrages durch den Studienleiter erteilt werden.
- (4) Befreiung vom Lehrgangsbesuch bis zu einer Dauer von zwei Unterrichtsstunden kann der Lehrer für seinen Unterricht erteilen; für weitergehende Befreiung ist der Abteilungsvorsteher zuständig.

§ 12 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Lehrgangsteilnehmer haben die Institutsordnung zu beachten.
- (2) Verstöße können durch folgende Ordnungsmittel geahndet werden:
 1. Rüge,
 2. Androhung des Ausschlusses vom Lehrgangsbesuch,
 3. Ausschluss vom Lehrgangsbesuch.
- (3) Das Ordnungsmittel zu 1. spricht der Studienleiter, die Ordnungsmittel zu 2. und 3. der Institutsvorsteher aus.
- (4) Gegen die Ordnungsmittel zu 1. und 2. ist die Gegenvorstellung binnen zwei Wochen an den Institutsvorsteher, gegen das Ordnungsmittel 3. ist der Widerspruch an den Institutsbeirat zulässig.
- (5) Jedes Ordnungsmittel ist aktenkundig zu machen und der Anstellungskörperschaft des Lehrgangsteilnehmers schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Studienleiter kann Lehrgangsteilnehmer, deren längeres Verbleiben für den Institutsbetrieb nachteilig wäre, bis zur Entscheidung des Institutsvorstehers von der Teilnahme am Unterricht ausschließen.

§ 13 Lehrgangssprecher

Für jeden Lehrgang wählen die Lehrgangsteilnehmer einen Lehrgangssprecher und einen Stellvertreter. Der Lehrgangssprecher soll Mittler zwischen Lehrgang und Studieninstitut sein.

§ 14 Ferien

Die Ferien sollen jährlich nicht länger als zehn Wochen dauern. Einzelheiten regelt der Studienleiter.

§ 15 Lehrgangsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Lehrgängen gemäß § 8 ist ein Lehrgangsgeld zu entrichten, dessen Höhe die Verbandsversammlung bestimmt. Das Lehrgangsgeld ist von der Anstellungskörperschaft an die anfordernde Kasse des Zweckverbandes zu überweisen.
- (2) Das Studieninstitut sollte Freistellungen oder Nachlass vom Lehrgangsgeld nicht gewähren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstandsvorsteher.
- (3) Für Lehrgangsteilnehmer, die vor dem Abschluss des Lehrganges das Studieninstitut verlassen, ist das Lehrgangsgeld bis zum Ablauf des Monats zu zahlen, in dem sie durch die Anstellungskörperschaft schriftlich abgemeldet werden.
- (4) Sonderveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2 werden nach dem Selbstkostendeckungsprinzip abgewickelt.

§ 16 Schlussvorschriften

Diese Institutsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Institutsordnung vom 26.11.1973/18.02.1977 (ABl. für den Regierungsbezirk Köln 1973 S. 685/1977 S. 205) außer Kraft.